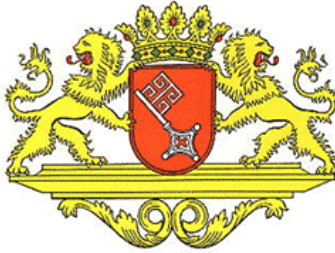


# SOZIALGERICHT BREMEN

S 7 KR 227/17 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

AOK Bremen/Bremerhaven, vertreten durch den Vorstand,  
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 24. Oktober 2017 durch ihren Vorsitzenden, ARM. Dr. L., beschlossen:

- I. **Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragssteller vorläufig, längstens jedoch bis zum 31.12.2017 nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung vom 03.05.2017 mit Cannabis-Blüten Pedanios 8/8 15,0 g zum Trinken zu versorgen und eine dahingehende Genehmigung zu erteilen.**

**Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

- II. **Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

## GRÜNDE

### I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Versorgung mit Cannabispräparaten.

Der am 03.07.1963 geborene Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert. Er leidet unter einer Vielzahl von Erkrankungen darunter Diabetes mellitus, Polyneuropathie, Depressionen sowie COPD.

Am 24.04.2017 reichte der Antragsteller den vom behandelnden Facharzt für Nervenheilkunde Dr. C. unterzeichneten Fragebogen zu Cannabinoiden nebst Einnahmевorschrift bei der Antragsgegnerin ein.

Auf Nachfrage der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26.04.2017 reichte der Antragsteller am 03.05.2017 eine ärztliche Verordnung über Cannabis-Blüten zum Aufkochen und Trinken sowie eine ärztliche Verordnung über Cannabis-Blüten zum Verdampfen und Inhalieren ein. Er überreichte ferner eine Einwilligungserklärung zur Nutzung der eingereichten ärztlichen Behandlungsunterlagen sowie weitere medizinische Unterlagen.

Die Antragsgegnerin bat den MDK mit Schreiben vom 04.05.2017 um gutachterliche Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen.

Der MDK erstattete mit Datum vom 12.05.2017 ein sozialmedizinisches Gutachten wonach die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nicht erfüllt seien. Bei der vorliegenden diabetischen Polyneuropathie handele es sich nicht um eine schwerwiegende Erkrankung. Darüber hinaus seien anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechenden Leistungen verfügbar, um die beim Antragsteller vorhandenen Erkrankungen zu behandeln. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass zunächst die Grunderkrankung adäquat behandelt werden sollte.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag des Antragstellers mit Bescheid vom 18.05.2017 unter Verweis auf das Gutachten des MDK ab.

Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 21.05.2017, bei der Antragsgegnerin eingegangen am 24.05.2017, Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 18.05.2017 ein. Er gehe davon aus, dass aufgrund der bei ihm vorliegenden Erkrankungen ein Anspruch auf Versorgung mit Cannabispräparaten bestehe.

Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch des Antragstellers mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017 als unbegründet zurück. Zwar könne nunmehr vom Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung ausgegangen werden, so dass grundsätzlich ein Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten bestehe. Allerdings bleibe es dabei, dass zur weiteren Behandlung allgemein anerkannte und dem medizinischen Standard entsprechenden Leistungen zur Verfügung stünden. Zunächst sei die Grunderkrankung adäquat zu behandeln. Darüber hinaus seien in der medikamentösen Schmerztherapie die ärztlichen Therapieempfehlungen bislang gar nicht umgesetzt worden.

Der Antragsteller hat unter dem Az. S 7 KR 196/17 am 27.06.2017 Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist.

Der Antragsteller hat durch seine Prozessbevollmächtigte am 03.08.2017 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Bremen gestellt.

Er gehe weiter davon aus, dass ein Anspruch auf Versorgung mit Cannabispräparaten bestehe. Er habe in einem Selbstversuch festgestellt, dass es bei der Einnahme von Cannabis zu einer wesentlichen Verbesserung seines Gesundheitszustandes komme. Seine Schmerzen würden sich erheblich vermindern und er würde endlich Schlaf finden. Auch seine behandelnden Ärzte würden den Einsatz von Arzneimitteln auf Cannabis-Basis befürworten. Andere Medikamente habe er bereits hinreichend verabreicht bekommen, ohne dass es zu einer ausreichenden Linderung der Schmerzen gekommen sei. Vielmehr hätten diese Medikamente Nebenwirkungen gehabt, welche nicht zumutbar gewesen seien. Insoweit müssten auch nicht zwingend alle Möglichkeiten bis aufs Letzte ausgeschöpft werden. Darüber hinaus habe der Antragsteller während seines letzten Krankenhausaufenthaltes cannabishaltige Arzneimittel in Form von Tropfen verabreicht bekommen unter denen es zu einer Besserung gekommen sei.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn im Rahmen von Sachleistungen mit Arzneimitteln auf Cannabis-Basis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten entsprechend seines Antrages vom 20.04.2017 zu versorgen.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung nimmt sie im wesentlichen Bezug auf Ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Das Gericht hat Befundberichte der Hausärztin sowie des Neurologen des Antragstellers eingeholt. Wegen des Inhalts der Befundberichte wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin hat im Laufe des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes den MDK erneut um Begutachtung gebeten. Dieser erstattete mit Datum vom 19.09.2017 ein weiteres sozialmedizinisches Gutachten und bestätigte seine bisherige Auffassung. Die Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Cannabis sei weiterhin nicht nachzuvollziehen. Nähere Ausführungen, warum die Einnahme von Morphin nicht in Betracht käme, seien nicht gemacht worden. Gleiches gelte für den Einsatz von Opiaten. Darüber hinaus leide der Antragsteller an Depressionen. In Ländern, in denen Cannabis bereits längerfristig therapeutisch eingesetzt werde, werde eine manifeste psychische Erkrankung als Kontraindikation bewertet. Unter Berücksichtigung der COPD-Erkrankung des Antragstellers sei zudem der Einsatz von inhalativem Cannabis unverständlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Nach §86b Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt. Nach S. 2 sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das Gesetz unterscheidet insofern zwischen der Sicherungsanordnung und der Regelungsanordnungen. Das Begehren des Antragstellers, welche eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Versorgung mit Cannabispräparaten begehrt, ist insofern auf den Erlass einer Regelungsanordnung gerichtet.

In beiden Fällen ist erforderlich, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund bestehen. Diese stehen sich nicht isoliert gegenüber. Vielmehr besteht zwischen ihnen eine funktionelle Wechselwirkung: Die Anforderungen an den Anordnungsanspruch sind mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Eingriffs (Anordnungsgrund) zu verringern oder umgekehrt zu erhöhen. Dabei dürfen keine zu hohen Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Eilverfahren gestellt werden; die Anforderungen haben sich vielmehr am Rechtsschutzziel zu orientieren, das der Antragsteller mit seinem Begehren verfolgt. (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.07.2003, 2 BvR 311/03; Beschl. v. 19.03.2004, 1 BvR 131/04). Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist anhand einer Folgenabwägung unter umfassender Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange aller Beteiligten zu entscheiden (BVerfG, Beschl. v. 12.05.2005, 1 BvR 569/05; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/BCN., 12. Aufl. 2017, § 86b SGG, Rn 29a, m.w.N.).

Der Antragsteller hat unter Berücksichtigung der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anzuwendenden Maßstäbe sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund hinsichtlich der Versorgung mit Cannabis-Blüten Pedanios 8/8 15,0 g zum Trinken glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, weil er nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung einen Anspruch auf Versorgung mit Cannabis-Blüten Pedanios 8/8 15,0 g zum Trinken aus § 31 Abs. 6 Abs. 1 Nr. 1b Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) gemäß der ärztlichen Verordnung des Dr. C. vom 03.05.2017 hat.

Nach § 31 Abs. 6 S. 1 haben Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon, wenn (1.) eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung (a) nicht zur Verfügung steht oder (b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann, (2.) und eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Die Leistung bedarf nach § 31 Abs. 6 S. 2 SGB V bei der ersten Verordnung für eine Versicherte oder einen Versicherten der nur in begründeten Ausnahmefällen abzulehnenden Genehmigung der Krankenkasse, die vor Beginn der Leistung zu erteilen ist.

Der Antragsteller leidet an einer schwerwiegenden Erkrankung im Sinne von § 31 Abs. 6 S. 1 SGB V, weil er infolge seiner langjährigen Erkrankung an Diabetes mellitus eine diabetische Polyneuropathie entwickelt hat, die mit erheblichen Schmerzen in den Beinen und Füßen einhergeht. Unter schwerwiegender Erkrankung sind insoweit nicht nur lebensbedrohliche Erkrankungen im Sinne von § 2 Abs. 1a SGB V zu verstehen, sondern auch solche, welche die Lebensqualität des Versicherten nachhaltig beeinträchtigen (vgl. dazu auch KassKomm/PX., 94. EL Mail 2017, § 31 SGB V, Rn. 75d). Das Gericht geht unter Berücksichtigung der eingereichten medizinischen Unterlagen davon aus, dass der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt und in seiner Lebensführung erheblich beeinträchtigt ist. Er hat insoweit eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, wonach er unter starken Schmerzen sowie dadurch verursachter Schlaflosigkeit und psychischen Problemen leidet. Diese Aussage wird durch die eingeholten Befundberichte gestützt. Auch der MDK geht mittlerweile vom Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung aus.

Der Anspruch des Antragstellers folgt nicht aus § 31 Abs. 6 S. 1 Nr. 1a SGB V, weil eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung zur Verfügung steht. Insoweit kann auf die eingeholten Befundberichte und die Stellungnahmen des MDK Bezug genommen werden. Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, den Antragsteller mit den aufgeführten Medikamenten aus der Familie der Opioide zu behandeln.

Der Anspruch folgt jedoch aus § 31 Abs. 6 S. 1 Nr. 1b SGB V, weil im Einzelfall, nach der begründeten Einschätzung des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Versicherten die zur Verfügung stehenden alternativen Behandlungsmöglichkeiten nicht zur Anwendung kommen können.

Es ist insoweit auf die nach Überzeugung des Gerichts ausreichend begründete Einschätzung des die Cannabispräparate verordnenden Arztes Dr. C. abzustellen. Zwar geht der MDK in den von der Antragsgegnerin eingeholten sozialmedizinischen Gutachten davon aus, dass die von ihm aufgeführten Medikamente beim Antragsteller eingesetzt werden könnten. Auch die Hausärztin des Antragstellers geht insoweit davon aus, dass die von ihr aufgeführten Medikamente uneingeschränkt zur Anwendung kommen können. Dem steht jedoch die medizinische Einschätzung des hinsichtlich der bestehenden neurologischen und psychiatrischen Probleme des Antragstellers behandelnden Vertragsarztes Dr. C. entgegen, wonach die aufgeführten alternativen Medikamente nicht den gewünschten Erfolg bringen würden bzw. aufgrund ihrer Nebenwirkungen nicht zumutbar seien. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der Behandlung der vorhandenen neurologischen Probleme vorrangig auf die medizinische Einschätzung des behandelnden Neurologen abzustellen ist. Schließlich sollte die Einführung des § 31 Abs. 6 SGB V auch dazu dienen, die Therapiehoheit der behandelnden Ärzte zu stärken (vgl. BT-Drucks. 18/1092, S. 19 u. 20). Der behandelnde Neurologe ist vorliegend zur begründeten Einschätzung gekommen, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nebenwirkungen der alternativen Behandlungsmöglichkeiten und des Krankheitszustandes des Antragstellers, diese nicht zur Anwendung kommen können, sondern Cannabispräparate vorrangig zu verwenden seien. Diese medizinische Einschätzung konnte von den Gutachten des MDK und den Ausführungen im Befundbericht der Hausärztin des Antragstellers nicht erschüttert werden. Die Einführung des § 31 Abs. 6 SGB V dient nach dem Willen des Gesetzgebers ja gerade dazu, dass Versicherte nicht zunächst sämtliche alternativen Behandlungsmöglichkeiten ausprobieren müssen und insoweit langjährig schwerwiegende Nebenwirkungen ertragen müssen, bevor die Therapiealternative eines Cannabisarzneimittels genehmigt werden kann (vgl. BT-Drucks. 18/1092, S. 19).

Es besteht nach den Ausführungen des Dr. C. auch eine nicht ganz fernliegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankenverlauf oder auf schwerwiegende Symptome beim Antragsteller im Sinne von § 31 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SGB V. Ergänzend kann insoweit auf die Erfahrungsberichte des Antragstellers in dem von ihm unternommenen Selbstversuch abgestellt werden. Zwar ist der Antragsgegnerin zuzustimmen wenn sie ausführt, es müsse die beim Antragsteller vorliegende Grunderkrankung besser behandelt werden. Dies führt jedoch nicht dazu, dass in der Zwischenzeit nicht die vorliegenden Symptome mit Cannabispräparaten zu behandeln wären. Insoweit macht der Wortlaut von § 31 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 SGB V deutlich, dass auch die Behandlung von Symptomen die Gabe von Cannabispräparaten indizieren kann.

In der Folge ist die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller gemäß § 31 Abs. 6 S. 2 SGB V eine Genehmigung zur Versorgung mit Cannabis-Blüten Pedanios 8/8 15,0 g zum Trinken zu erteilen. Ein begründeter Ausnahmefall, welcher die Antragsgegnerin zur Ablehnung der Genehmigung berechtigen würde, liegt aus den vorstehend ausgeführten Gründen nicht vor. Ein solcher folgt auch nicht aus der vom MDK vorgebrachten Kontraindikation aufgrund der beim Antragsteller vorhandenen Depressionen. Insoweit ist davon auszugehen, dass der behandelnde Neurologe dies im Rahmen der weitergehenden therapeutischen Begleitung des Antragstellers berücksichtigen und beobachten wird.

Der Anordnungsgrund folgt aus der sich aus den eingereichten Prozesskostenhilfeunterlagen ergebenden Vermögenslage des Antragstellers; er wäre ohne die Kostenübernahme durch die Antragsgegnerin nicht in der Lage, die schmerzstillenden Arzneimittel selbst zu beschaffen.

Ob nach dem 31.12.2017 weiter ein Anspruch auf Versorgung mit Cannabis-Blüten Pedanios 8/8 15,0 g zum Trinken besteht, muss die Antragsgegnerin – bzw. das Gericht - nach Maßgabe der dann bestehenden Lage erneut entscheiden. Diesbezüglich könnten auch die vom Antragsteller bis dahin gemachten weiteren Erfahrungen berücksichtigt werden.

Soweit der Antragsteller zugleich die Versorgung mit Cannabis-Blüten zum Verdampfen oder Inhalieren beantragt hat, war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen, weil insoweit kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht wurde. Zwar liegen insoweit ebenfalls die Voraussetzungen von § 31 Abs. 6 S. 1 SGB V vor. Jedoch liegt hinsichtlich der Versorgung mit Cannabis-Blüten zum Verdampfen oder Inhalieren ein Ausnahmefall im Sinne von § 31 Abs. 6 S. 2 SGB V vor, weil der Antragsteller nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen unter COPD leidet, so dass das Verdampfen oder



Inhalieren für ihn die Gefahr der Verschlimmerung seiner gesundheitlichen Situation birgt. Insoweit führt auch der behandelnde Neurologe Dr. C. aus, dass das Verdampfen der Cannabinoide bei COPD problematisch sein könnten und die Einnahme als Tee vorzuziehen sei. Das Gericht folgt dieser Einschätzung, so dass der Antrag insoweit abzulehnen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung und berücksichtigt das Obsiegen des Antragstellers hinsichtlich seines hauptsächlichen Begehrens, mit Cannabispräparaten versorgt zu werden. Das Unterliegen hinsichtlich der Versorgung mit Präparaten zum Verdampfen hatte insoweit keine Auswirkungen auf die Kostenentscheidung.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land A-Stadt vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. L.  
ARM.